

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
1C\_312/2009

Urteil vom 23. November 2009  
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Féraud, Präsident,  
Gerichtsschreiber Steinmann.

Parteien

X. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Samuel Mäder,

gegen

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen,  
Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen.

Gegenstand  
Führerausweisenzug,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 28. Mai 2009 der Verwaltungsrekurskommission des Kantons  
St. Gallen, Abteilung IV.

Sachverhalt:

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen verfügte gegenüber X. \_\_\_\_\_  
am 14. November 2008 wegen einer mittelschweren Widerhandlung gegen die  
Strassenverkehrsvorschriften einen Führerausweisenzug für vier Monate. Die  
Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen wies den dagegen erhobenen Rekurs am 28.  
Mai 2009 ab. In der Rechtsmittelbelehrung gab sie an, dass gegen ihr Urteil beim Bundesgericht  
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden könne.

X. \_\_\_\_\_ erhob entsprechend dieser Rechtsmittelbelehrung beim Bundesgericht am 28. Mai 2009  
Beschwerde. Die Verwaltungsrekurskommission hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen  
(Art. 29 Abs. 1 BGG; BGE 135 II 94 E. 1 S. 96).

Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen die Kantone in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als  
unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein.

Auf der Grundlage der Entscheide BGE 135 II 94 und Urteil 2C\_360/2009 vom 23. Juni 2009 hat die  
I. öffentlich-rechtliche Abteilung mit Urteil 1C\_346/2009 vom 6. November 2009 erkannt, dass die  
Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen auch auf dem Gebiete der Massnahmen im  
Strassenverkehr kein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG sei.

Bei dieser Sachlage ist das Bundesgericht nicht zuständig, die gegen den Entscheid der  
Verwaltungsrekurskommission erhobene Beschwerde zu beurteilen.

Mit dem erwähnten Urteil 1C\_346/2009 vom 6. November 2009 ist die Rechtslage geklärt worden.  
Somit kann die vorliegende Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 108 BGG behandelt werden.

Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Sache ist dem Verwaltungsgericht  
zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es sind keine Kosten zu erheben.

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Beschwerde wird zur weiteren Behandlung an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen  
überwiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen sowie dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. November 2009

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Féraud Steinmann